OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151304/4/WP

Datum:
Linz, 19. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. N H, M.Sc. MBA, vertreten durch M Partner Rechtsanwälte GmbH, x, x W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen vom 30. Juni 2017, GZ: 020-14/2017-Sch, betreffend Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung, Bescheidzustellung und Akteneinsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der verfahrenseinleitende Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Parteistellung, Bescheidzustellung sowie Akteneinsicht hinsichtlich der Errichtung eines Kinderspielplatzes auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG S zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Eingabe vom 15. Februar 2017 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Zustellung eines (nicht näher bezeichneten) Bescheides sowie Akteneinsicht betreffend die Errichtung eines – hinsichtlich Lage und Ausgestaltung näher bezeichneten – Kinderspielplatzes in der Gemeinde S.

2. Mit Bescheid vom 12. April 2017 wies der Bürgermeister diesen Antrag zurück. Begründend wird auf die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 hinsichtlich Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen sowie auf die Baubewilligungs- und Anzeigefreiheit für Spielhäuschen und ähnliche Einrichtungen hingewiesen. Im Übrigen liege kein Widerspruch zur Flächenwidmung „*Gz 5 Park und Erholungsfläche für P*“ vor.

3. Der dagegen erhobenen Berufung des Bf wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 30. Juni 2017 keine Folge gegeben. Begründend wiederholt die belangte Behörde im Wesentlichen die Ausführungen im angefochtenen Bescheid und hält ergänzend fest, dass dem Bf – auch im Falle der Bewilligungspflicht – hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Flächenwidmung sowie einer allfälligen Wertminderung seines Grundstückes kein subjektives Recht und damit kein Mitspracherecht zukomme.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin bringt der Bf – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, hinsichtlich des Kinderspielplatzes und darauf bestehender baulicher Anlagen bestehe Bewilligungspflicht nach der Oö. Bauordnung 1994 und sei der Bf als Nachbar diesem Verfahren beizuziehen gewesen. Indem die belangte Behörde dies verkennt, belaste sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit. Abschließend beantragt der Bf die Abänderung des angefochtenen Bescheides in der Weise, dass dem Bf im Verfahren über die baubehördliche Bewilligung des gegenständlichen Kinderspielplatzes Parteistellung zukommt, dem Beschwerdeführer der Bescheid, mit dem die erforderliche Bewilligung erteilt wurde, zugestellt wird und dem Bf Akteneinsicht gewährt wird. In eventu beantragt der Bf die Zurückverweisung sowie jedenfalls die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

5. Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr x, EZ x der KG S [Grundbuchsauszug, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) ist Eigentümerin des Grundstücks Nr x, EZ x der KG S, das unmittelbar an das Grundstück des Bf angrenzt [Grundbuchsauszug, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Auf einem Teil dieses Grundstücks (x) wurde von der Marktgemeinde Seewalchen ein Kinderspielplatz errichtet [Schriftsatz Bf, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Bescheid des Bürgermeisters, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Berufungsbescheid, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Hinsichtlich der Errichtung des Kinderspielplatzes wurde kein baubehördliches Bewilligungsverfahren durchgeführt [Berufungsbescheid, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerdeschriftsatz, Punkt 2.1.4, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer näher bezeichneten Beweismitteln. Der in rechtlicher Hinsicht zu beurteilende Sachverhalt beruht auf Auszügen aus dem Grundbuch [bzgl Eigentum] sowie auf übereinstimmenden und nachvollziehbaren Angaben der Parteien [bzgl Errichtung Kinderspielplatz und (Nicht-)Durchführung eines Bewilligungsverfahrens]. Der oben wiedergegebene maßgebliche Sachverhalt konnte daher ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die Durchführung der vom Bf beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Prämisse für die vom Bf geltend gemachten Verfahrensrechte bildet die baurechtliche Bewilligungspflicht des gegenständlichen Kinderspielplatzes samt seiner Einrichtung. Bei dem nach den Kautelen des Oö. Baurechts abzuführenden (Bau-)Bewilligungsverfahren handelt es sich um ein sog antragsbedürftiges Verfahren, beim verfahrensbeendenden (Baubewilligungs-)Bescheid um einen antragsbedürftigen Akt. Das Erfordernis eines Antrages reicht insofern gar in die Verfassungssphäre, als die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides ohne zugrundliegenden Antrag einen Unterfall der Unzuständigkeit bildet und damit

gleichzeitig eine Verletzung des (verfassungsgesetzlichen) Rechts auf den gesetzlichen Richter einhergeht.

1.2. Ein solches – die Prämisse der vom Bf geltend gemachten Verfahrensrechte bildendes – (Bau-)Bewilligungsverfahren wurde allerdings nicht durchgeführt.

1.3. Gemäß § 8 AVG sind jene Personen Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches beteiligt sind, Parteien. Systematisch knüpft § 8 AVG an das Vorhandensein subjektiv-öffentlicher Rechte in den entsprechenden Materiengesetzen an und verleiht den Trägern subjektiv-öffentlicher Rechte Parteistellung im Verwaltungsverfahren.

1.4. Es bedarf angesichts von Wortlaut und Systematik keiner näheren Auseinandersetzung, dass Voraussetzung für die Stellung als Partei ein (anhängiges) Verwaltungsverfahren ist („auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht“). Wenngleich – in bestimmten Verfahrenskonstellationen – die Frage der Parteistellung in einem abgesonderten Verfahren (neben dem Hauptverfahren) zu klären und mittels verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden ist, bildet eine (maßgebliche) Zulässigkeitsvoraussetzung eines solchen Verfahrens die Existenz eines diesbezüglichen Hauptverfahrens. Mangels Hauptverfahren (Baubewilligungsverfahren) fehlt es dem Anbringen des Bf allerdings an einer zentralen Zulässigkeitsvoraussetzung, weshalb sein Antrag im Ergebnis zurückzuweisen war.

1.5. Auf die Frage einer allfälligen Bewilligungspflicht brauchte angesichts obiger Ausführungen nicht weiter eingegangen werden. Nach der vorliegenden Gesetzeslage und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221) ist im „*Falle einer konsenswidrigen Bauausführung auf Nachbargrundstücken [...] der Nachbar somit darauf angewiesen, dass die Baubehörde - von Amts wegen - ihrer aus § 49 O.ö. BauO 1994 erfließenden Amtspflicht nachkommt, deren Missachtung Amtsmissbrauch bedeuten kann.*“

2. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht nicht nur die Beschwerde, sondern insgesamt die „Sache“ des Verwaltungsverfahrens, in concreto also den Antrag des Bf auf Zuerkennung der Parteistellung, Zustellung des Bescheides und Akteneinsicht, zu erledigen. Da es dem Antrag des Bf an der grundlegenden Zulässigkeitsvoraussetzung der Anhängigkeit eines Hauptverfahrens mangelt, war sein Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil